

**Achte Satzung
zur Änderung der
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. September 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-38.pdf)

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2005 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-74.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Wahlpflichtfach ‚Kommunikationswissenschaft‘ „(gestrichen)“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Wahlpflichtfach Katholische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Katholischen Theologie von mindestens 16 SWS (12 SWS Vorlesung, 4 SWS Proseminar) ist erforderlich:

- 2 SWS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie,
- 4 SWS im Teilfach Biblische Exegese und 8 SWS im Teilfach Historische Theologie,
- in einem Teilfach ist ein qualifizierter Proseminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur in einem der beiden Teilfächer.
- eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Katholischen Theologie im Umfang von mindestens 14 SWS (10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) ist erforderlich:

- 2 SWS in Biblischer Exegese,
- je 4 SWS in Systematischer und Praktischer Theologie.
- In zwei Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- dreistündigen Klausur in einem der gewählten Teilfächer Biblische Exegese, Systematische oder Praktische Theologie.
- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in den beiden anderen Teilfächern.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie ohne besonderen Schwerpunkt ist in den Diplomstudiengängen Pädagogik, Psychologie und Soziologie nicht wählbar.“

3. Es werden folgende §§ 18a bis 18d eingefügt:

„§ 18a Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Exegese

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:

- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Historische oder Systematische oder Praktische Theologie).
- In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach
- eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach

(2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Exegese ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 18b Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:

- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Biblische Exegese oder Systematische oder Praktische Theologie).
- In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach.
- eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach.

(2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 18c Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:

- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Biblische Exegese oder Historische oder Praktische Theologie).
- In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach.
- eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach.

(2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 18d Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:

- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Biblische Exegese oder Historische oder Systematische Theologie).
- In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach.
- eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach.

(2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.“

4. In den §§ 19, 22, 23, 24, 25 und 26 wird jeweils in Abs. 1 Nr. 1 der Buchst. d („Nichtbestehen der Prüfung“) gestrichen.

5. Es wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20a Wahlpflichtfach „Deutsch/Literaturvermittlung“

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I
- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II
- Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- Sprachgeschichtliches Einführungsseminar sowie entweder
- Gegenwartssprachliches Einführungsseminar

oder

- Einführungsseminar Mediävistik I

Nachweis über die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Praktikums im Vollzeitverhältnis in einem Verlag, einer Bibliothek, einer Buchhandlung oder einer anderen mit Produktion und Vermittlung von Literatur befassten Institution.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse der Neueren deutschen Literaturwissenschaft.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen

- Proseminar zur deutschen Sprachwissenschaft
- oder Mediävistik II (je nach Wahl im Grundstudium)
- Hauptseminar Literaturvermittlung/Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- zwei Übungen zu Lektoratsaufgaben, Literaturkritik oder Literaturvermarktung

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur über Fragen der Literaturvermittlung/Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Fragen der Literaturvermittlung, wenn in der Klausur Neuere Deutsche Literaturwissenschaft gewählt wurde beziehungsweise der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, wenn in der Klausur Literaturvermittlung gewählt wurde.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.“

6. In den §§ 27 und 28 wird jeweils in Abs. 1 Nr. 1 der Buchst. c („Nichtbestehen der Prüfung“) gestrichen.

7. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38: Wahlpflichtfach ‚Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes‘ „(gestrichen)“

8. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39: Wahlpflichtfach ‚Historische Musikwissenschaft‘ „(gestrichen)“

9. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird der Satz „Die Klausuren werden in den Gebieten gestellt, für die die geringste Zahl an Leistungsnachweisen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt wird.“ gestrichen.

10. Es werden folgende neue §§ 49 bis 59 eingefügt:

„§ 49: Wahlpflichtfach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar zur Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
- einem Proseminar oder Seminar zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden oder regionalen Themen,
- einer Übung/einem Seminar entweder zur Material- und Formenkunde oder zur archäologischen Methodik und Praxis,
- Kurzexkursionen von mindestens 4 Tagen Gesamtdauer.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren,
- Exkursionen von insgesamt 8 Tagen Gesamtdauer.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 50: Wahlpflichtfach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren zur Architektur- und Siedlungsarchäologie, zu Kleinfunden oder zu Reihengräberarchäologie,
- drei Tagesexkursionen.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- einer Exkursion von drei oder mehr Tagen oder einer mehrwöchigen Lehrgrabung,
- drei Tagesexkursionen.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 51: Wahlpflichtfach "Kunstgeschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Propädeutikum zur Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren, von denen eines der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein soll,
- Einzelexkursionen von mindestens sechs Tagen Dauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren von denen eines der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein soll,
- Einzelexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen,
- Einzelexkursionen im Umfang von bis zu 4 Tagen Dauer, sofern solche aus dem Grundstudium nachzuholen sind.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 52: Wahlpflichtfach "Denkmalpflege"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei schriftlichen Arbeiten aus folgenden Themengruppen

- Einführung in die Denkmalpflege,
- praktische Denkmalpflege,
- übergreifende Thematik (Beispiel: Denkmalpflege im städtischen oder ländlichen Bereich).

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Denkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 53: Wahlpflichtfach "Bauforschung und Baugeschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Bauforschung und Baugeschichte. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit", "Kunstgeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Bauforschung und Baugeschichte,
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Bauaufnahme.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 54: Wahlpflichtfach "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Restaurie-

rungswissenschaften. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Bauforschung und Baugeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

(b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Restaurierungswissenschaft.

(b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 55: Wahlpflichtfach "Geographie"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- aa) je einem Seminar Einführung in die Kulturgeographie Teil I (Siedlungs-/Sozialgeographie) und Teil II (Bevölkerungs-/Wirtschaftsgeographie) sowie entweder einem Seminar Einführung in die Physische Geographie Teil I (Relief und Boden) oder einem Seminar Einführung in die Physische Geographie Teil II (Klimatologie und Hydrologie),
- bb) einem Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie. Dieses kann teilweise durch eine kartographische Übung ersetzt werden,
- cc) fünf Exkursionstagen oder einem Seminar zur Regionalen Geographie.

(b) Inhaltliche Prüfungsforderungen

- aa) Kenntnisse grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden,
- bb) Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie,
- cc) Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropa.

(c) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Kultur- oder Physischen Geographie.

(b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 56: Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

aa) Lateinkenntnisse,

bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar im gewählten Wahlpflichtfach,

cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl,

dd) Das unter bb) genannte Proseminar kann nach vorheriger Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Neuere und Neuesten Geschichte oder der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte abgeleistet werden.

(b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache,

bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in dem gewählten Wahlpflichtfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann.

(b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Das Wahlpflichtfach „Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften“ ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 Semesterwochenstunden nicht wählbar.

Für die Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte" gilt:

Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 57: Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache,

bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar im gewählten Wahlpflicht-

fach,

- cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung (Neuere und Neueste Geschichte) bzw. Übung (Didaktik der Geschichte) nach Wahl,
- dd) Das unter bb) genannte Proseminar kann nach vorheriger Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Neuere Geschichte oder Wirtschafts- und Innovationsgeschichte abgeleistet werden.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache,
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in dem gewählten Wahlpflichtfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Das Wahlpflichtfach „Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte“ ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 Semesterwochenstunden nicht wählbar.

Für das Wahlpflichtfach "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" gilt:

Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 58: Wahlpflichtfach "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache,
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar,
- cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung,
- dd) Das unter bb) genannte Proseminar kann nach vorheriger Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar aus einem anderen historischen Teilfach, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann, abgeleistet werden.

Alternativ kann die unter cc) genannte Übung nach vorheriger Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch eine thematisch und methodisch geeignete Übung aus einem anderen historischen Teilfach, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann, abgeleistet werden.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur. Diese erstreckt sich auf eines der folgenden vier Teilgebiete:

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte vom Mittelalter bis zum Merkantilismus.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 19. Jahrhundert.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1918-1945.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1945-2000.

Die Klausur kann durch ein mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertetes Hauptseminar ersetzt werden.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache,
- bb) Bestandene Diplomvorprüfung im eigenen Studiengang,
- cc) Die Teilnahme an einem Proseminar oder an einer Übung dient der Vorbereitung zur Diplomprüfung; die Leistungskontrolle erfolgt im Rahmen der Diplomprüfung.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung besteht aus einem mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Hauptseminar und zwei zweistündigen Klausuren. Jede der beiden Klausuren erstreckt sich jeweils auf eines der folgenden vier Teilgebiete:

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte vom Mittelalter bis zum Merkantilismus;.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 19. Jahrhundert.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1918-1945.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1945-2000.

Es sind also zwei verschiedene Teilgebiete zu wählen. Alle Teilgebiete können frei kombiniert werden. Wenn das Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte bereits im Grundstudium gewählt worden ist, müssen die hier gewählten Teilgebiete von dem im Grundstudium gewählten abweichen. Eine der beiden Klausuren kann durch ein weiteres, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertetes Hauptseminar ersetzt werden.

- (2) Das Wahlpflichtfach „Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte“ ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 Semesterwochenstunden nicht wählbar.

§ 59: Wahlpflichtfach "Volkskunde/Europäische Ethnologie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar in die Volkskunde/Europäische Ethnologie,
- einem Einführungsseminar in volkswundlich-kulturwissenschaftliche Methoden,
- einem Proseminar,
- drei Exkursionstagen.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Haupt- bzw. Oberseminaren,
- drei Exkursionstagen.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.“

11. Die bisherigen §§ 49 und 50 werden die §§ 60 und 61.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt Nr. 1 (Streichung des Wahlpflichtfaches „Kommunikationswissenschaft“) zum Sommersemester 2007 in Kraft. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 das Studium aufgenommen haben, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen für dieses Wahlpflichtfach zu Ende führen.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Satzung die Wahlpflichtfächer „Ethnomusikologie/Volksmusik mit bes. Berücksichtigung des fränkischen Raumes“ oder „Historische Musikwissenschaft“ bereits gewählt haben, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen für diese Fächer zu Ende führen.
- (4) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung im Grundstudium befinden und ein Wahlpflichtfach der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften bereits gewählt haben, können die Diplomvorprüfung nach den bisher geltenden Regelungen für diese Fächer ablegen.
- (5) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung im Hauptstudium befinden und ein Wahlpflichtfach der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften bereits gewählt haben, können die Diplomprüfung nach den bisher geltenden Regelungen für diese Fächer ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2006/II Nr. 2006-38.

Bamberg, 11. September 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 11. September 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2006.